



## **Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung (HHV)** für Mitglieder von Vereinen im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

**Versichert** gelten Schäden aus dem Eigentum oder Besitz (Miete, Pacht, Nutznießung) eines Wohngebäudes mit

- bis zu 4 Wohnungen, wenn das Mitglied das Haus selbst mitbewohnt,
- bis zu 3 Wohnungen, wenn das Mitglied nicht selbst im Haus wohnt

einschl. der dazu gehörenden Garagen, Zugangswege, Höfe und Gärten einschl. der Bepflanzung.

**Versichert** gelten auch

- Schäden aus dem Eigentum oder Besitz von Hausgärten und Gärten, die sich nicht unmittelbar am Haus befinden (z.B. Gärten in einer Kleingartenanlage, Schrebergärten),
- Mithaftungsanteile von gemeinschaftlichen Grundstücksanteilen bei Reihen- und Siedlungshäusern und Wohnungen,
- Schäden aus der Durchführung von Bauvorhaben (die sogenannte Bauherrenhaftpflicht für Neu-, Um-, Anbauten und Abbrucharbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 Euro.

**Die Haftung** des Grundstücks- bzw. Garteninhabers zum Schadenersatz ergibt sich insbesondere aus

*der Verkehrssicherungspflicht:*

- bei der Bewirtschaftung des Grundstückes, insb. auch durch den Einsatz von Gartengeräten (Rasenmäher, Gartenfräsen, Häcksler usw.)
- Stolpergefahr durch weit überstehende Randsteineinfassungen, lose Wegplatten, Unebenheiten von Zugangswegen,
- Rutschgefahr durch fauliges Obst, Laub usw.,
- Verletzungsgefahr durch herumliegendes Gartengerät, und insbesondere für Kinder durch Gartenteiche, Biotope und Regentonnen,
- mögliche Personen- oder Sachschäden durch mangelhaft gewartete Baulichkeiten (lose Dachziegel, überstehende Nägel und Schrauben, defekte Stromleitungen usw.),
- durch Bepflanzungen und Bäume (über das Grundstück hinausragende Hecken, abgestorbene Äste usw.)

*und der Räum- und Streupflicht.*

**Die Versicherung** erledigt das, was der Versicherte im Schadenfall sonst selbst tun müsste:

- die Prüfung, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht,
- die Bezahlung berechtigter Schadenersatzforderungen und
- die Abwehr unbegründeter oder überhöhter Ansprüche (einschl. der Führung und Kostenübernahme eines evtl. Rechtsstreites zur Abwehr solcher Ansprüche)

**Die Deckungssumme** beträgt je Schadenfall 2,5 Millionen Euro für Sach- u. Personenschäden.

**Der Beitrag** beträgt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag **1 Euro pro Jahr**.

**Die Anmeldung** erfolgt über den jeweiligen Ortsverein des Mitgliedes.

Dieser Versicherungsschutz sollte sinnvoll und günstig ergänzt werden durch eine

### **Privat-Haftpflichtversicherung**

**für die Mitglieder des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.**

**Versichert** gelten hierbei die Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, so zum Beispiel für Schäden als Fußgänger und Radfahrer im Strassenverkehr; bei Sport und Wintersport, an gemietetem Wohnraum, bei der Aufsichtspflichtverletzung durch die Eltern usw.

**Die Deckungssumme** beträgt 10 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden.

**Gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot mit dem aktuellen Sonderbeitrag.**

Bei Fragen stehen Ihnen die Versicherungsabteilung des Landesverbandes - Tel. 0711/7155308  
oder die  
AXA-Generalvertretung Helmut Bofinger - Tel. 0711/6409173

gerne zur Verfügung. Auch im Schadenfall erfahren Sie dort eine umfassende Beratung und Unterstützung.

## Schadenbeispiele zur Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung (HHV)

**Der Pächter** eines Kleingartens bekommt in der Gartenanlage Besuch von Verwandten mit Kindern. Die Kinder des Besuches spielen barfuß im halbhohen Gras auf dem Gartengrundstück. Dabei tritt ein Kind in einen, im Gras vergessenen Metallrechen und bohrt sich eine Zinke durch den Fuß.

Die Krankenkasse des Kindes fordert auf dem Regreßwege beim Gartenpächter Arzt- und Behandlungskosten von mehr als EUR 4.000 zurück.

Die HHV-Versicherung übernimmt diese Forderung voll.

**Der Pächter** eines Kleingartens vergißt beim Verlassen seiner Gartenlaube einen Heizlüfter auszuschalten. Durch Überhitzung des Gerätes kommt es in der Nacht zu einem Brand seiner Gartenlaube, wobei das Feuer auch auf die Nachbarlaube übergreift.

Während sein eigener Schaden durch die FED-Versicherung des Landesverbandes übernommen wird, macht sein Gartennachbar - weil unversichert - seinen Schaden gegenüber dem Verursacher geltend.

Die HHV-Versicherung übernimmt die Schadenersatzforderungen und bezahlt EUR 6.100.

**Fremde Kinder** spielen an einem Biotop innerhalb eines Kleingartens in einer Gartenanlage. Ein Kind fällt ins Wasser und erleidet wegen zu langer Sauerstoffunterversorgung eine bleibende geistige Behinderung.

Lebenslange Rentenzahlungen, die durch die HHV-Versicherung übernommen werden, sind die Folge. Die Gesamtschadenhöhe ist noch nicht abzuschätzen.

Verschiedene, teils auch höchstrichterliche Urteile besagen, dass der Eigentümer eines Gartenteiches diesen als Gefahrenquelle in geeigneter Weise absichern muss, wenn Kinder ungehindert auf sein Grundstück gelangen können. Tut er das nicht, haftet er im Schadenfall, da Wasser auf Kinder einen großen Reiz ausübt und im Unglücksfall mit schwersten Schäden zu rechnen ist.

**Das Dach** eines Dreifamilienhauses war undicht. Dadurch konnte in der Dachwohnung des Mieters während dessen Urlaubs Wasser eindringen. Am Mobiliar des Mieters entstand erheblicher Sachschaden.

Die HHV-Versicherung übernimmt die Forderungen des Mieters in Höhe von EUR 1.860.

**Auf einer Kleingartenparzelle** steht eine ältere Tanne, die bereits sichtbar krank und teilweise schon morsch ist. Obwohl schon mehrfach Äste herabgefallen sind, und der Pächter des Gartens auf den Gefahrenumstand hingewiesen wurde, unterlässt es dieser, den Baum zu entfernen. Bei einem Gewitter bricht der Baum ab, die Baumkrone fällt auf das Nachbargrundstück und beschädigt die Gartenlaube des Nachbarn schwer.

Die Reparatur- und Entsorgungskosten in Höhe von mehr über 8.000 EUR übernimmt die HHV-Versicherung.

**Der Eigentümer** eines Zweifamilienhauses hatte tagsüber zwar schneeegeräumt, es am Abend aber versäumt, die überfrierende Nässe zu streuen. Auf dem spiegelglatten Gehweg vor dem Haus stürzte eine Passantin und zog sich einen komplizierten Beinbruch zu.

Die Schmerzensgeldforderungen der Verunglückten sowie die Regreßforderungen der Krankenkasse für Arzt- und Behandlungskosten in Höhe von insgesamt mehr als EUR 4.500 übernimmt die HHV.

**Beim Rasenmähen** im Vorgarten seines Zweifamilienhauses übersieht der Hausbesitzer Kieselsteine, die seine Kinder beim Spielen dort zurückgelassen haben. Einer der Kieselsteine wird gegen den auf dem benachbarten Grundstück geparkten PKW geschleudert und schlägt eine tiefe Delle in die Beifahrertür.

Die Reparaturkosten und der notwendige Mietwagen für die Dauer der Reparatur werden in Höhe von ca. 1.800 EUR von der HHV übernommen.

---